UBRxI-12-2024-S.11

**Muster-Betriebsvereinbarung: „Betriebliche Fortbildung“**

Arbeitgeber und Betriebsrat schließen folgende Betriebsvereinbarung zur betrieblichen Fortbildung:

**Präambel**

Ziel dieser Betriebsvereinbarung ist es, grundsätzliche Regelungen zur innerbetrieblichen beruflichen Fortbildung zu finden.

Die Regelungen zur Berufsausbildung von Auszubildenden werden gesondert vereinbart.

**§ 1 Information**

Der Arbeitgeber unterrichtet den Betriebsrat rechtzeitig und ausführlich über den Stand und die Planung beim Thema betriebliche Fortbildung. Vor allem informiert er zu folgenden Punkten:

* Inhalt, Methoden und Zeitplan der einzelnen beruflichen Fortbildungsmaßnahmen
* ob und gegebenenfalls welche betrieblichen Prüfungen geplant sind. Gleiches gilt für eventuelle Arbeitsproben.
* Auswahlverfahren: Nach welchen Kriterien werden die Teilnehmer ausgewählt? Werden sie verpflichtet, an einer bestimmten Maßnahme teilzunehmen?
* Mitteilung, welche Arbeitnehmer letztendlich teilnehmen.
* Kriterien für die Auswahl der Seminarleiter für die jeweiligen Fortbildungsmaßnahmen.

**§ 2 Möglichkeiten der Einflussnahme des Betriebsrats**

Dem Betriebsrat wird die Möglichkeit eingeräumt, zu den geplanten Bildungsmaßnahmen Stellung zu nehmen und Gegenvorschläge zu unterbreiten. Auf Wunsch des Betriebsrats ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Gegenvorschläge bzw. Änderungswünsche innerhalb von 4 Wochen mit dem Gremium zu besprechen.

Kommt es danach nicht zu einer Einigung, entscheidet die Einigungsstelle verbindlich; - soweit das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 98 BetrVG betroffen ist.

**§ 3 Innerbetriebliche Ausschreibung**

Zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat vereinbarte Schulungsmaßnahmen werden innerbetrieblich ausgeschrieben.

**§ 4 Kostentragung**

Der Arbeitgeber trägt sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der betrieblichen Fortbildungsmaßnahme entstehen.

**§ 5 Umgang mit ausfallender Arbeitszeit**

Die durch Fortbildungsmaßnahmen ausfallende Arbeitszeit wird nach den Grundsätzen der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bezahlt. Sofern Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen außerhalb der Arbeitszeit stattfinden müssen, wird die entsprechende Arbeitszeit wie Überstunden vergütet.

**§ 6 Auswahl**

Wird die Teilnahme bei einer Fortbildungsmaßnahme freigestellt und melden sich mehr Interessenten an, als Teilnahmeplätze verfügbar sind, bemüht sich der Arbeitgeber grundsätzlich um weitere Veranstaltungstermine.

Die Auswahl der Teilnehmer für die erste Veranstaltung der Reihe nehmen Arbeitgeber und Betriebsrat gemeinsam vor. Dabei gilt der Grundsatz: Zunächst werden alle Arbeitnehmer berücksichtigt, die ein ernsthaftes Interesse an der Maßnahme haben; sodann kommt es darauf an, welche Teilnehmer die neue Qualifikation am ehesten im Berufsalltag anwenden können; danach ist die Betriebszugehörigkeit entscheidend und letztlich zählt die zeitliche Reihenfolge der Anmeldung durch die Interessenten.

**§ 7 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall unverzüglich Verhandlungen aufnehmen, um die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen.

**§ 8 In-Kraft-Treten**

Die Betriebsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Kündigt eine Partei die Betriebsvereinbarung, wirkt sie bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung zu diesem Thema nach.

Ort, Datum, Unterschriften